

Neufassung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur im Ilm-Kreis

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der Zweiten Änderung der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur im Ilm-Kreis vom 06. Juli 2022 (Beschluss-Nr. 264/22 vom 06. Juli 2022), wird nachstehend der Wortlaut der Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur im Ilm-Kreis vom 12. November 2014 (Beschluss-Nr. 037/14 vom 12. November 2014) veröffentlicht:

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur im Ilm-Kreis

1. Zweck der Förderung ist

- 1.1. die Unterstützung bei der Durchführung kultureller Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse stehen,
- 1.2. die Unterstützung kultureller Bildungsprojekte für und mit Kindern und Jugendlichen in Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen sowie Trägern der freien Jugendhilfe. Dabei wird ein weit gefasster Kulturbegriff zugrunde gelegt, nach dem kulturelle Bildung alle künstlerischen Sparten bis hin zur Medienbildung und Alltagskultur umfasst,
- 1.3. die Unterstützung und Förderung von Vereinsgründungen,
- 1.4. die Unterstützung von Vereinsjubiläen als Anerkennung langjähriger Vereinsarbeit.

2. Rechtsgrundlagen

Der Ilm-Kreis gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der Kultur. Die Fördermittel sind zweckgebunden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

3. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind entsprechend dem Zweck der Förderung nach Ziffer 1 Ausgaben für Personal- und Sachkosten sowie Ausgaben für geringwertige Wirtschaftsgüter unter 800 EUR netto.

4. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

- gemeinnützige Vereine, Einrichtungen und Organisationen, die ihren Sitz im Ilm-Kreis haben und allen Einwohnern offen stehen
- Kommunen des Landkreises
- Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen, die förderwürdige Projekte und Veranstaltungen organisieren und im Ilm-Kreis durchführen.

In Ausnahmefällen können Anträge von Zuwendungsempfängern mit Sitz außerhalb des Ilm-Kreises durch den zuständigen Ausschuss gewährt werden, wenn das beantragte Vorhaben einen besonderen Bezug zum Ilm-Kreis bzw. eine besondere überregionale Bedeutung für die Gesamtregion hat.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Der Antragsteller weist bei Anträgen nach 1.1. und 1.2. den finanziellen Bedarf für die Maßnahme, die Eigenbeteiligung sowie weitere Finanzierungsquellen nach. Mittel dieser Richtlinie sind nachrangig einzusetzen.
- Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

6. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Form einer zweckgebundenen Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendung ist abhängig vom Förderzweck und beträgt:

- gemäß 1.1. bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 500 EUR,
- gemäß 1.2. bis zu 80 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.000 EUR,
- gemäß 1.3. höchstens 100 EUR,
- gemäß 1.4. höchstens 200 EUR.

7. Verfahren

Der schriftliche Antrag auf Förderung ist mindestens 6 Wochen vor Beginn des Förderzeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. März des laufenden Haushaltsjahres an den Kulturbeauftragten des Landratsamtes Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, zu richten (entscheidend ist der Posteingang).

Vorbehaltlich noch zur Verfügung stehender Haushaltsmittel können Anträge in einer zweiten Förderwelle bis zum 31. August (entscheidend ist der Posteingang) eingereicht werden.

Das unter www.ilm-kreis.de/kulturfoerderung zur Verfügung stehende Antragsformular sollte nach Möglichkeit Anwendung finden.

In besonderen Ausnahmefällen kann der Kulturbeauftragte im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss hiervon abweichende Antragsfristen zulassen.

- 7.1** Der Antrag nach 1.1. und 1.2. muss enthalten:
- Name des Antragstellers
 - Projektbeschreibung/Konzeption incl. der Darstellung des öffentlichen Interesses
 - Kosten- und Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel und sonstigen Mitteln, der alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen enthält und aus dem die beantragte Fördersumme hervorgeht
 - soweit zutreffend, Nachweis der Vereinseintragung und des Freistellungsbescheides.
- 7.2** Der Antrag nach 1.3. kann abweichend von den unter Punkt 7 genannten Fristen ganzjährig gestellt werden und muss bis spätestens 6 Monate nach Vereinseintragung erfolgen. Der Antrag muss enthalten:
- Nachweis der Vereinseintragung beim Amtsgericht
 - Vereinssatzung
 - Anzahl der Mitglieder.
- 7.3** Der Antrag nach 1.4. muss enthalten:
- Nachweis der Vereinseintragung beim Amtsgericht oder andere historische Nachweise
 - Anzahl der Mitglieder
 - Historie der Vereinsgeschichte
 - Beschreibung des Jubiläums.

Der Kulturbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss über die Zuwendung und deren Verwendung. In Ausnahmefällen kann der Kulturbeauftragte im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss über Abweichungen von denen in Punkt 6. geregelten Förderhöhen entscheiden.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid durch das Büro der Landrätin. Die Mittel werden nach Maßgabe des Bescheides ausgereicht. Abgerufene Mittel müssen innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt verbraucht werden.

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Einnahmen hinzu, ist der Zuwendungsgeber sofort schriftlich nach Bekanntwerden zu informieren. In diesem Fall behält sich der Zuwendungsgeber vor, die Höhe der Zuwendung zu ändern oder sie zurückzufordern.

Auf die Förderung ist durch den Zuwendungsempfänger öffentlichkeitswirksam hinzuweisen (Presseberichte und ähnliches).

8. Verwendungsnachweis

Die dem Förderzweck Nr. 1.1. und 1.2. entsprechende Verwendung der Mittel ist von dem Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, gegebenenfalls ergänzt durch eine Teilnehmerliste, einem zahlenmäßigen Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, einer Finanzierungsübersicht sowie den Originalbelegen.

Die nach dem Förderzweck 1.3. und 1.4. gewährte Zuwendung muss nicht nachgewiesen werden. Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sowie deren ordnungsgemäße Abrechnung bestimmungsgemäß nachweisen.

Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder der Verwendungsnachweis nicht fristgemäß vorgelegt wird. Der Erstattungsanspruch ist mit 6 v. H. zu verzinsen.

9. Prüfungsrecht

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, dem Landratsamt des IIm-Kreises oder den von diesem Beauftragten über die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung Auskunft zu erteilen und insoweit Einblick in die entsprechenden Geschäftsunterlagen einschließlich der zugehörigen Belege zu gewähren.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 06. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln auf dem Gebiet der Kultur im IIm-Kreis vom 17. Oktober 2007 (KT-Beschluss Nr. 306/07), veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 12/07 vom 13. November 2007, außer Kraft.

Arnstadt, den 06. Juli 2022

Petra Enders
Landrätin